

Liebe Mitglieder in NRW,
im Juni fand die diesjährige Mitgliederversammlung in Köln statt.

Der Vortrag von Diplom-Psychologin Gisela Zurek führte in die Problematik des professionellen Umgangs mit traumatisierten Klientinnen und Klienten ein, stellte Verknüpfungen zur Praxis der Sozialen Arbeit anschaulich dar und beantwortete die Fragen des interessierten Publikums.

Nach Berichten des Vorstandes und der Gremien wurde der Vorstand entlastet.

Wir freuen uns, dass Tamara Waniek und Meike Meier-Werner als Ansprechpersonen und als Vertretung sowie Stellvertretung des Jungen DBSH-NRW gewählt wurden und die Wahl annahmen. Gutes Gelingen!

Der Zusammenschluss der Bezirksverbände Köln und Bonn/Rhein/Sieg-Kreis ist nun erfolgt. Wir wünschen ein gutes weiteres Zu-

sammenwachsen und Zusammenarbeiten!
Viele Anregungen und Ideen der Mitglieder motivieren den Vorstand für die weitere Arbeit!

Waltraud Himmelmann, Stephan Leidiger, Ilona Wüllenweber, Harald Vogel, Christin Schörmann, Tamara Waniek, Sven Leimkübler

Neues aus den Bezirksverbänden (BV)

Paderborn

Der Bezirksverband entschied, statt der Themenabende nun zu Stammtischen überzugehen. Die Termine erfahren Sie auf unserer Homepage oder bei Christa Lütkehaus, christa.luetkehaue@dbsh-nrw.de

Köln/Bonn/Rhein-Sieg-Kreis

Der nächste Stammtisch, wie immer im „Lokal“ der „Alten Feuerwache“ in Köln, findet statt am 19. Oktober ab 19:00 Uhr.

Fragen beantwortet

ilona.wuellenweber@dbsh-nrw.de

Für Rückfragen bezüglich einzelner Termine des Bezirksverbandes, wenn Sie in den Mailverteiler aufgenommen werden möchten, für aktuelle Informationen oder für sonstige Fragen schreiben Sie bitte eine Mail.

Aktuelles aus allen Bezirksverbänden sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie auch auf unserer Homepage www.dbsh-nrw.de

Aktuelles aus den Gremien

Landesfachgruppe (FG) Psychiatrie und Sucht

Am 30. August 2016 fand in Dortmund ein Treffen interessierter Menschen an der FG Psychiatrie und Sucht statt. Es gab besonderes Interesse aus dem Arbeitsfeld betreutes Wohnen. Wir beschäftigten uns mit Wohnungslosigkeit, den Herausforderungen in der Beratung von traumatisierten Menschen, dem Persönlichem Budget und dem Bundesteilhabegesetz.

Sehr unterschiedlich stellte sich das Problem Wohnungssuche dar: Während einige Kommunen über Leerstände klagen, ist an vielen anderen Orten bezahlbarer Wohnraum knapp. In der Eingliederungshilfe treffen viele Kolleginnen und Kollegen auf massiv traumatisierte Menschen. Der Run auf Ausbildungen in Traumafachberatung bzw. Traumapädagogik zeigt, wie Sozialarbeiter_innen sich fachlich weiterbilden. Der akut hohe Bedarf an Zusatzqualifikationen darf nicht darüber hinweg täuschen, dass stets und auch vor 2015 Menschen zu betreuen sind und waren, die massiv und von Dauer traumatisiert wurden. Ein Problem: Fort- und Weiterbildungen, Zusatzqualifikationen, therapeutischen Kenntnisse erfahren keine Wertschätzung. Sie schlagen sich auch nicht im Stundensatz oder im Gehalt nieder. Besonders gespannt sind die Teilnehmenden auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ab 2017. Desweite-



Inhaltsverzeichnis

Aktuelles aus den Gremien.....	1	Neuigkeiten rund um die Soziale Arbeit	5
Danke schön!.....	3	Eine Bitte.....	6
Aus den Arbeitsfeldern.....	3	Termine	6
Aus dem Arbeitsrecht	4	In eigener Sache	6

ren suchen wir Praxismodelle für die Umsetzung des persönlichen Budgets bei den Sozialleistungen mit psychisch kranken und suchtkranken Menschen. Beim nächsten Treffen wollen wir eine Position der Sozialen Arbeit in der psychosozialen Landschaft von Beratung und Therapie von traumatisierten Menschen finden. Bitte mailt uns Eure Erfahrungen, gerne auch besonders absurde Beispiele aus der Praxis, die Rollenkonflikte, Träger und Klient_innenperspektiven besonders anschaulich machen.

Das nächste Fachgruppentreffen findet am 24. November 2016 um 16:00 Uhr in der LWL-Klinik Dortmund statt.

Um Anmeldung per EMail an

Waltraud.Himmelmann@dbsh-nrw.de

oder

Claudio.Peloso@dbsh-nrw.de

wird gebeten.

Waltraud Himmelmann

Zu Gast an der Fachhochschule Münster

Stephan Leidiger diskutierte im Juni mit Studierenden der Sozialen Arbeit über aktuelle Herausforderungen im Beruf.

Der Lehrbeauftragte Tobias Fimpler hatte im Rahmen des Seminarmoduls „Professionelle Identität(en) und berufspolitische Organisation in der Sozialen Arbeit“ den DBSH-NRW eingeladen. Es ging um die Entwicklung einer professionellen Identität, die Berufsethik und die gemeinsame Vernetzung und Stärkung der Kolleginnen und Kollegen der Sozialen Arbeit. Die künftigen Absolvierenden könnten in der eigenen Arbeitsstelle als auch auf der politischen Ebene zur fortschreitenden Etablierung der Sozialen Arbeit als Profession beitragen.

Die Studierenden interessierten sich auch für die gewerkschaftlichen Leistungen des Berufsverbands. „Denn tarif- und arbeitsrechtliche Unterstützung spielen gerade auch für Berufseinsteiger eine große Rolle“, so Fimpler.

Einige Stimmen der Studierenden:

„Während andere Gewerkschaften wie Verdi nur über Soziale Arbeit reden und glauben diese zu kennen, zeigt sich beim DBSH eine klare Haltung zur Profession.“

„Nicht nur über den DBSH reden, sondern auch die Möglichkeit zu haben, mit dem DBSH zu diskutieren, war super.“

„Der Besuch des DBSH-Referenten zum Ende des Studiums greift die im ersten Semester gelegten Grundkenntnisse sehr schön auf und wird durch die im Studium erlangten Wissensbestände ergänzt. Mir ist nun gegen Ende des Studiums bewusster, warum es wichtig ist, sich zu organisieren. Dadurch schließt sich der Kreis.“

Quelle: www.fh-muenster.de/fb10/aktuelles/interneartikel/zu-gast-deutscher-berufsverband-fuer-soziale-arbeit.php

Landesfachgruppe Supervision

Zwei Fragen aus der praktischen Arbeit, beantwortet von Supervisor Johannes Stienen:

NN: „Unser Supervisor supervidiert unser Team schon über fünf Jahre. Wann wechselt man eigentlich die Supervisorin oder den Supervisor?“

JS: „Supervisorinnen und Supervisoren bringen den professionellen Blick von außen. Wenn sich das Team nicht ständig in seiner Zusammensetzung verändert, dann gehört es zur Professionalität der Supervisorin oder des Supervisors, erstens den Kontrakt transparent zu verhandeln und zweitens unabhängig zu sein. Wer länger als zwei bis drei Jahre mit einem Team arbeitet, sollte sich fragen lassen, ob trotz gegenseitiger Wertschätzung ein Wechsel der Supervisorin oder des Supervisors dem Team nicht nützlicher und wirksamer dient.“

NN: „Wie finde ich eine gute Supervisorin oder einen guten Supervisor für Soziale Arbeit?“

JS: „Allgemein ist Supervisorin/Supervisor erst einmal kein geschützter Begriff. Su-

pervisorinnen/Supervisoren, die in Sozialer Arbeit erfahren sind, ihre Qualifikation ebenso wie ständige Fortbildung nachweisen und sich selbst supervidieren lassen, sind beispielsweise im Berufsregister für Soziale Arbeit (BSA) zertifiziert. Anfragende können sich auch unter johannes.stienen@dbsh-nrw.de individuell beraten lassen.“

Johannes Stienen

Anleiter_innentag des Fachbereiches Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund: Praxis trifft Fachhochschule am 29. Juni 2016

Das siebente Treffen mit Praxisanleiter_innen der Sozialen Arbeit wurde wieder einmal glänzend von Annika Zemke und Gerda Röttgers vorbereitet.

Die Podiumsdiskussion initiierte eine lebhafte Diskussion mit den Praktikerinnen und Praktikern im Publikum: „Nur mal angenommen, Sozialarbeiter_innen wären eine Sahnetorte, welche Zutaten müsste sie enthalten?“

Prof. Dr. Nowacki (Studiendekanin), Gerda Röttgers (Praxisbeauftragte), Waltraud Himmelmann (DBSH), Susanne Fifowski (Studentin), Ines Herrschuh (Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Gesundheitsmanagement Nord, Sozial- und Mitarbeiterberatung) und Annette Potthoff (Diakonisches Werk Remscheid) diskutierten unter Moderation von Frau Prof. Dr. Stefanie Kuhlenkamp.

Waltraud Himmelmann



Danke schön!

Wir gratulieren

Johannes Stienen zur **25-jährigen** und

Barbara Molderings zur **30-jährigen**

Mitgliedschaft!

Wir bedanken uns für Euer ausdauerndes und aktives Engagement im Verband auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.

Aus den Arbeitsfeldern

Wie ein Erfolg eingeebnet wird, oder: eine kleine Horrorshow

1990 wurde das KJHG, das heutige SGB VIII, als Nachfolger des Jugendgesetzbuches der DDR bzw. 1991 als Nachfolger des Jugendwohlfahrtsgesetzes der alten BRD eingeführt. Grundlegend ist dem Gesetz, dass es nach wie vor ein modernes Leistungsrecht ist, welches individuelle Leistungen für Familien, also Erziehungs- und Sorgeberechtigte und deren Kinder, vorsieht, explizit aber stets den Vorrang der Erziehung durch die Erziehungsberechtigten betont.

Der Gesetzgeber hat unter dem Label der „großen Lösung“ bereits seit einigen Jahren an einer Änderung gearbeitet. Diese „große Lösung“ wurde nun in der Öffentlichkeit durch den Entwurf vom 07. Juni 2016 bekannt. Allerdings wurden die Vorarbeiten und Diskussionen im Politikbetrieb unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt, so dass eine Beteiligung der Fachverbände erst, wenn überhaupt, im Gesetzgebungsverfahren zu erwarten ist.

Dies ist problematisch, weil bei einem Erfolg der Gesetzesinitiative in der Jugendhilfelandchaft kein Stein mehr auf dem anderen stehen wird. Neben einigen Änderungen in Bezug auf die Abgrenzung von Leistungsbereichen zum Beispiel im Bereich der Jugendberufshilfe gegenüber dem Leistungsbereich des SGB II und III ergeben sich folgende Änderungen:

1. **Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen**
Dieses umfasst eine stärkere Berücksichtigung insbesondere im Hilfeplanverfahren, aber auch eine stärkere Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über ihre Beteiligungsrechte. Außerdem werden die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zum Rechtsanspruch der Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe in den §§ 27 ff. SGB VIII und verdrängen den Rechtsanspruch von Eltern auf Hilfen zur Erziehung.
2. **Integration der Teilhaberechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen**
Die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen finden sich als Querschnittsaufgabe in allen zu regelnden Rechtsbereichen. Insbesondere wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche insgesamt beim örtlichen Jugendhilfeträger liegen. Eine Verweisung von Ansprüchen zur Teilhabe an den Leistungsbereich des SGB XII ist nicht mehr statthaft.
3. **Vorrang sozialräumlicher und institutioneller Angebote**
Leistungen insbesondere aus den §§ 27 ff. SGB VIII werden unter der Bedingung des Vorranges sozialräumlicher und institutioneller Leistungen gestellt. Sollten diese vorhanden sein, sind sozialräumliche und institutionelle Angebote zunächst zu nutzen. Diesbezüglich wird das Wunsch- und Wahlrecht sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der Eltern eingeschränkt. Einzelfallhilfen werden nur noch in Ausnahmefällen bewilligt. Des Weiteren wird die Notwendigkeit zu einer Leistungsvereinbarung von freiem und öffentlichem Träger der Jugendhilfe zur Kann-Bestimmung degradiert. Es dürfte damit zu einer verstärkten Ausschreibung von Leistungen der Jugendhilfe kommen.
4. **Eltern sind originär nicht mehr an-**

spruchsberechtigt.

Durch die Fokussierung und der Implementierung der Anspruchsberechtigungen der Kinder und Jugendlichen verlieren Eltern die Anspruchsberechtigung. Einzig der Bedarf der Minderjährigen wird ausschlaggebend sein, nicht aber der Bedarf der Erziehungsberechtigten.

5. **Verschärfung des Kinder- und Jugendschutzes auch in Institutionen**
Durch verschärfte Bedingungen betreffend den Kinder- und Jugendschutz in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wird ein verbesserter Schutz der Minderjährigen insbesondere vor Missbrauch und Misshandlung von Schutzbefohlenen angestrebt.

In der Bewertung sind sich nahezu alle Fachverbände und Institutionen der Sozialen Arbeit einig. Die Intention, die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zu stärken und Ihnen eine stärkere Beteiligung zuzugestehen, wird einhellig begrüßt. Letztlich jedoch überwiegen die Nachteile. Die Kritik entzündet sich dabei vor allem an den folgenden Punkten:

1. Die Rechte von Erziehenden auf Unterstützung wird auf ein Mindestmaß zurück gefahren. Sie haben keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB VIII, und werden maximal sozusagen als Beifang im § 29 SGB VIII als komplementäre Leistung bedacht. Das bedeutet aber, dass das Recht der Eltern auf Erziehung sowohl in Bezug auf den Inhalt als auch die tatsächliche Ausübung massiv beschnitten wird. Unterstützung erhalten diese sodann nur noch in Erziehungsberatungsstellen, die den Bedarf einer individuellen Unterstützung mit Sicherheit nicht leisten können.
2. Hilfen können erst beantragt werden, wenn ein Kind oder Jugendlicher einen Bedarf hat. Das bedeutet aber im Klartext eine massive Verschlechterung

zum jetzigen Stand. Erst, wenn der Bedarf bei einem Kind erkennbar ist, können von nun an unsere Kolleginnen und Kollegen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) tätig werden – also erst dann, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist.

3. Die Fokussierung auf die Bedarfe des Kindes unter Vernachlässigung der Unterstützung für Erziehende bedeutet eine Entkontextualisierung des Bedarfes. Der Bedarf eines Kindes auf Unterstützung entsteht im Wesentlichen daraus, dass die Bedürfnisse nicht vom Familiensystem in adäquater Weise befriedigt werden können, warum im Einzelfall auch immer. Aufgabe Sozialer Arbeit kann es dann aber nicht sein, an den Symptomen zu arbeiten, sondern die Ursache anzugehen, und das in einer professionellen Beziehung zusammen mit den Erziehungsberechtigten, nicht unter Umgehung der Eltern.
4. Der Vorrang sozialräumlicher und institutioneller Hilfen wird den Bedarfen der Einzelnen nicht gerecht. Es ist auch tatsächlich schwer vorzustellen, wie eine „Gruppen-SPFH“ laufen soll. Dabei ist der Ansatz der Verlagerung bestimmter Angebote in den Sozialraum mit Sicherheit nicht falsch. Aber es gibt Unterstützungsbedarfe, die nicht in Gruppenform oder sozialräumlich zu lösen sind, sondern nur in Form von Einzelfallhilfen wirksam sind. Dabei ist ja auch noch völlig unbestimmt, wie diese sozialräumlichen Institutionen auszugestaltet sind. Die Verlagerung der Arbeit in „niedrigschwellige Einrichtungen im Sozialraum“ bedeutet aber auch, dass letztlich die Eltern ihrer Erziehungshoheit enthoben sind und somit eine Beschneidung ihrer (und die des Kindes) Grundrechte stattfindet.
5. Der mitunter schwerste Schaden wird jedoch in der Beziehung Erziehungsberechtigte und Mitarbeiterin/ Mitarbeiter im ASD angerichtet. Bei vielen Menschen geht immer noch eine Warnlampe an, wenn vom „Jugendamt“ die Rede ist. Zum Teil sind

es noch Ressentiments aus den alten Jugendwohlfahrtszeiten, die auch völlig berechtigt waren. Gleichzeitig kann es aber eine gleichberechtigte Kommunikation auf Augenhöhe nicht mehr geben, denn die Eltern sind entweder Bittsteller ohne Anspruch auf Unterstützung oder aber Beschuldigte im §8a-Verfahren, welches unter Umständen daraus resultieren kann, dass vorher keine Unterstützung stattfand. Dieses wird zu einem Vertrauensverlust seitens der Erziehungsberechtigten führen, wie es zuletzt nur im Kontext der Agenda 2010 zu beobachten war. Die erfolgreichen Bemühungen der Jugendhilfe der vergangenen Jahre werden letztlich aus Spargründen geschädigt.

6. Die Leistungsvereinbarungen werden zur „Kann“-Regelung. Die bisherige Regelung, dass über Leistungsvereinbarungen insbesondere in den Hilfen zur Erziehung die Vergütung entsprechend der Fachleistungsstunden zu bezahlen ist, wird de facto außer Kraft gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass somit sozialräumliche und institutionelle Angebote gemäß den gültigen Vorschriften ausgeschrieben werden, und der billigste Anbieter wird den Zuschlag erhalten. Was das bedeutet für die Qualität der Sozialen Arbeit in den Institutionen, aber auch hinsichtlich der Arbeitsplätze, für die Arbeitnehmer_innenrechte als auch für die Bezahlung der Beschäftigten, können wir bereits jetzt sehen: in der Weiterbildungsbranche.

Nun sind Sie als DBSH-Mitglied gefragt. Es gibt vielfältige Ideen, wie man sich dafür einsetzen kann, dass zumindest diese Reform nicht unwidersprochen bleibt. Sprechen Sie mit Ihren Abgeordneten in Land- und Bundestag, schreiben Sie Emails, informieren Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen, wenden Sie sich an das federführende Bundesfamilienministerium, achten Sie auf unsere Homepage als auch auf unsere Facebookseite für neue Informationen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch

am 01. Oktober 2016 im Rahmen eines Treffens der Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe im DBSH-NRW. Jedes DBSH-Mitglied ist willkommen. **Das Treffen wird am 01. Oktober 2016 von 11:00 bis 15:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Duisburger Jungenbüros, Jungs e.V., Bismarckstr. 67, 47057 Duisburg, stattfinden.** Dort werden Sie im Rahmen eines Vortrages über die aktuellen Entwicklungen informiert. Ebenfalls entwickeln wir gemeinsame Ideen zum Einmischen in den Prozess. Anmeldungen hierzu bitte per Email an

sven.leimkuehler@dbsh-nrw.de

Sven Leimkühler

Aus dem Arbeitsrecht

Der DBSH in NRW bietet seinen Mitgliedern eine arbeitsrechtliche Beratung und Rechtsschutz an. Dies ist eine wichtige Aufgabe unseres Verbandes, da wir uns auf diesem Weg für die Interessenvertretung unserer Mitglieder einsetzen. Ein guter Grund also, eine neue Rubrik einzuführen, in der wir uns mit Begriffen und Fällen aus dem Arbeitsrecht beschäftigen.

Den Anfang macht ein Fall, wie er in der Jugendhilfe häufiger vorkommen könnte. Die hier genannten Namen sind frei erfunden, alle Ähnlichkeiten mit lebenden Personen oder Situationen sind rein zufällig.

Die XY gGmbH, ein freier Träger der Jugendhilfe, schreibt eine freie Stelle aus, auf die sich der Sozialarbeiter Herr Müller bewirbt. Herr Müller soll eingestellt werden, doch zuvor fordert der Träger von ihm, dass er eine Auskunft aus dem Zentralregister (Führungszeugnis) vorlegt. Für die dadurch entstehenden Kosten muss er selbst aufkommen. Zudem erwartet der freie Träger, dass dieses Zeugnis direkt an ihn oder an das Jugendamt übersendet wird. Außerdem soll Herr Müller arbeitsvertraglich dazu verpflichtet werden, seinem zukünftigen Arbeitgeber die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen unverzüglich mitzuteilen und ihm alle vier Jahre ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Herr Müller hält all das für rechtswidrig. Vor allem möchte er verhindern, dass der Träger von den Verkehrs-

straftaten erfährt, die er begangen hat. Die Kosten des Führungszeugnisses will er keinesfalls übernehmen. Wie ist die Rechtslage?

Wenn Herr Müller die Stelle beim Träger XY gGmbH antreten will, muss er die Forderungen erfüllen: Nach § 72a SGB VIII und § 30 Abs. 4, 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sind diese Regelungen zulässig, um so Minderjährige vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Personen mit entsprechenden Vorstrafen dürfen nicht in der Jugendhilfe beschäftigt werden. Welche Inhalte das erweiterte Führungszeugnis umfasst ergibt sich aus § 32 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 bis 9 BZRG. Es beinhaltet auch Verurteilungen, die unterhalb der Bagatellgrenze liegen. Die Kosten muss der Bewerber tragen, insoweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt es nicht. Doch der Bewerber kann fordern, vorab bei einem Amtsgericht Einsicht nehmen zu können.

Neuigkeiten rund um die Soziale Arbeit

DBSH-Mitglieder aus NRW auf dem Berufskongress in Berlin

Wilhelm Gerber ist Dipl.- Sozialarbeiter, Jugendreferent bei der Katholischen Jugendagentur Köln gGmbH, seit 1980 Mitarbeiter im kirchlichen Dienst bei unterschiedlichen Trägern, mehr als 20 Jahre Mitarbeiter_innenvertreter und Schlichter im kirchlichen Dienst, Schwerbehindertenvertreter und Mitglied der KODA NW (Kommission zur Ordnung diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn). Er wird mit Michael Meichsner einen Workshop zum Thema Kirche und Gewerkschaften anbieten. Dr. Elke Jansen und Kornelia Jansen aus Köln informieren und vermitteln Beratungskompetenz zu Regenbogenfamilien. Der Referent Sven Leimkühler ist Diplom- Sozialarbeiter. Er arbeitet derzeit in der geschlechterreflek-

tierten Arbeit bei Jungs e.V. Duisburg. Er ist Vorstandsmitglied des DBSH in NRW. Sein Workshop vermittelt theoretisches Wissen über „Männlichkeit als Mittel zur Aus- und Abgrenzung“ als auch praktisches Wissen, wie im Alltag einer solchen Diskriminierung entgegen getreten werden kann.

NRW-Mitglieder kandidieren

Im Rahmen der diesjährigen Bundesdelegiertenversammlung des DBSH in Berlin kandidieren der bisherige Beisitzer im Bundesvorstand Thomas Greune und Sven Leimkühler, Beisitzer im Landesvorstand-NRW. Wir drücken beiden fest die Daumen!

Expertenmeinung des DBSH-NRW gefragt

Der Vorstand versandte eine erste Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren in NRW. Wir freuen uns als Praktiker_innen einbezogen zu werden. Wir sehen Chancen, aber auch Gefahren in den hier implizierten Vorgaben, auf die wir aufmerksam machen möchten.

Waltraud Himmelmann

Buchtipps! Waltraud Matern veröffentlicht ihr Buch

Wir beglückwünschen unser langjähriges Mitglied Waltraud Matern zu ihrem Buch „Sozialarbeit in der Psychiatrie - Erinnerungen an den Reformaufbruch in Westfalen (1960 - 1980)“, das im Juni 2016 im Ardey-Verlag Münster erschienen ist!

Waltraud Matern, erste Fürsorgerin in der Klinik Eickelborn und später Leitende Mitarbeiterin, erzählt von ihrer Pionierarbeit als Sozialarbeiterin in der Psychiatrie ab 1960. Sie traf auf katastrophale Bedingungen und viel Arbeit, die zu erledigen war. „Mein Lesetipp für historisch interessierte Kolleginnen und Kollegen. Lebendig und zugleich fundiert unternimmt der Leser und die Leserin eine Zeitreise. Das eine oder andere kommt mir dennoch allzu bekannt vor...“, empfiehlt die Landesvorsitzende und

Namensvetterin Waltraud Himmelmann:

Erinnerungen an den Reformaufbruch in Westfalen (1960-1980)- Die Buchbeschreibung: Katastrophale Missstände in der stationären psychiatrischen Versorgung der großen Anstalten zu beheben, die rechtlich-soziale Benachteiligung von seelisch Kranken und geistig Behinderten zu beseitigen sowie einen Wechsel von der verwahrenden, kustodialen hin zu einer therapeutischen, rehabilitativen und gemeindenahen Psychiatrie anzustoßen - das waren die zentralen Ziele jenes Reformaufbruchs in der Bundesrepublik, für den die Psychiatrie-Enquete von 1975 zum Symbol wurde.

Waltraud Matern (1927 geboren) beschreibt in ihren Erinnerungen die Humanisierung des Umgangs mit seelisch Kranken aus Sicht einer „westfälischen Pionierin“ moderner psychiatrischer Sozialarbeit. Neben wichtigen Etappen der Wohlfahrts- und Psychiatriegeschichte schildert sie zugleich spezifische Berufs- und Emanzipationserfahrungen von Frauen auf dem Weg vom „Fräulein“ zur „Frau“, von der „Fürsorgerin“ zur „Sozialarbeiterin“. Sie zeigt, welche Mühen es kostete, die verkrusteten Verhältnisse in der westfälischen Anstaltspsychiatrie aufzubrechen.

Erschienen im Ardey Verlag, ISBN 978-3-87023-384-6



dbb-Bürgerbefragung 2016: Deutsche wollen „starken Staat“ und einheitliche Beamtenbesol- dung

Die Bürger in Deutschland wollen einen „starken Staat“ (72 Prozent) und sind zu fast zwei Dritteln davon überzeugt, dass die Ausgaben für den öffentlichen Dienst angemessen sind (in 2007 zu 37 Prozent, 2016 zu 64 Prozent). Das sind zwei der wesentlichen Ergebnisse der am 23. August 2016 in Berlin vorgestellten zehnten Bürgerbefragung Öffentlicher Dienst.

Quelle: dbb-Newsletter 8/2016

Ernüchterung beim LWL Kein Geld vom Bund für Behin- dertenhilfe?

Münster (Iwl). Die Behindertenhilfe der Kommunen in NRW kann in den nächsten 15 Jahren keine direkte Hilfe mehr aus Berlin erwarten, fürchtet der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), Matthias Löb. Trotz der Festlegung im Berliner Koalitionsvertrag von SPD und CDU deutete sich vor einigen Monaten an, dass der Bund die versprochene Entlastung der Kommunen von jährlich fünf Milliarden Euro bundesweit nicht über die Behindertenhilfe, sondern über die sogenannten Kosten der Unterkunft und den kommunalen Umsatzsteuer-Anteil zahlen will.

Löb sieht bisherige Befürchtungen über- troffen

Anfang Dezember haben sich nun die Ministerpräsidenten der Länder auf das Ziel festgelegt, in der Behindertenhilfe ohne Unterstützung aus Berlin zu agieren. Mit der Einigung der Länderchefs zu einem Bund-Länder-Finanzausgleich sieht Löb die bisherigen Befürchtungen übertroffen: „Nachdem die Länder jahrelang die Mitfinanzierung des Bundes für die enorm steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe gefordert hatten, haben sie sich jetzt darauf verständigt, dass die Finanzverantwortung für die Eingliederungshilfe auf Dau-

er vollständig dezentral bei Ländern und Kommunen bleiben soll.“

Kein Taschenschirm, sondern robustes Regenzeug benötigt

„Das ist sehr ernüchternd, denn damit steht fest, dass die Kommunen in NRW bis mindestens 2030 mit keiner weiteren Entlastung des Bundes bei ihren Sozialkosten rechnen können.“ Löb weiter: „Von den bundesweit fünf Milliarden Euro ab 2018 wird etwa eine Milliarde jährlich bei den NRW-Kommunen ankommen. Aber diese feste Marke von einer Milliarde jährlich wird schon im Jahr 2018 allein durch die Kosten der Hilfen für Menschen mit Behinderungen wieder überschritten sein. Wir brauchen bei der Finanzierung der Soziallasten aber keinen Taschenschirm, sondern robustes Regenzeug, das mitwächst.“

Entlastung an anderer Stelle

Wetterfest würden die Kommunalfinanzen erst durch eine „dynamisch mitwachsende Entlastung“ der Kommunen bei ihren sozialen Ausgaben durch Land oder Bund. Löb plädiert dafür, den Kommunen einen Anteil an der Umsatzsteuer zu geben, der sich an den kommunalen Sozialausgaben bemisst, sich also den steigenden Ausgaben anpasst. „Für solche Lösungen scheint aber nun auf Jahre hinaus der Weg versperrt“, so der Verbandschef.

Löb will jetzt in der Landes- und Bundespolitik darauf hinwirken, dass die Kommunen an anderer Stelle zumindest ein wenig entlastet werden. Menschen mit wesentlichen Behinderungen sollten den nicht-behinderten Pflegebedürftigen gleichgestellt werden. Bislang sind die Ausgaben für Menschen mit Behinderungen in der Pflegeversicherung gedeckelt, was die Betroffenen zu Sozialhilfeempfängern mache. Löb: „Nicht nachvollziehbar und nicht gerecht.“

Pressekontakt: Frank Tafertshofer, LWL-
Pressestelle, Telefon: 0251 591-235, pres-
se@lwl.org

Eine Bitte

Wenn Sie umziehen, Ihr Kontover-

bindung oder Ihre Emailadresse ändern, den Arbeitgeber wechseln oder den Familiennamen: eine kurze Mail an die Geschäftsstelle ist dann hilfreich und hilft Kosten und Aufwand zu sparen. Gleiches gilt auch, wenn Sie Ihren Beitrag an Ihre Gehaltsentwicklung anpassen. Eine Beitragstabelle finden Sie auf unserer Homepage. Herzlichen Dank dafür!

Birgit Böttiger

Termine

08. Oktober 2016

Landesvorstandssitzung in Essen

12. November 2016

Landesvorstandssitzung in Essen

24. November 2016

LFG Psychiatrie und Sucht Dortmund

21. Januar 2017

Landesvorstandssitzung in Essen

06.- 07.Mai 2017

Klausurtagung des Landesvorstandes

10. Juni 2017

Landesmitgliederversammlung

In eigener Sache

Redaktionsschluss für den nächsten Rundbrief ist der 12. November 2016

Achtung: alle Aktiven des DBSH-NRW sind erreichbar per Email nach dem Muster Vorname.Nachname@dbsh-nrw.de oder über die Landesgeschäftsstelle (LGst.)

Aktuelles finden Sie immer unter www.dbsh-nrw.de.

Impressum:

Verantwortlich:

Vorsitzende Waltraud Himmelmann

Redaktion:

Birgit Böttiger, Christin Schörmann und
Ilona Wüllenweber

Landesgeschäftsstelle:

Otto-Wels-Straße 26, 33102 Paderborn

Tel.: 05251/8780-144 Fax: -145

www.dbsh-nrw.de Mail: info@dbsh-nrw.de